

II-9727 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4770/J

1993 -05- 06

A N F R A G E

der Abgeordneten Muraue
r und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend unterschiedliche Regelungen der
Anspruchsberechtigung für den Alleinverdienerabsetzbetrag im
Einkommensteuergesetz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den
Alleinverdienerabsetzbetrag für Lohnsteuerpflichtige (Einkünfte
aus nichtselbständiger Arbeit) sind in den §§ 57 bis 59
Einkommensteuergesetz 1988 nicht mit den Bestimmungen des § 33
für zur Einkommensteuer zu veranlagende Steuerpflichtige
identisch. Nach § 33 Abs. 4 EStG ist ein Alleinverdiener ein
Steuerpflichtiger, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes
oder mindestens 4 Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet
war und dessen von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte
die übrigen Voraussetzungen des § 33 EStG erfüllt. Nach § 59
Abs. 1 ist der Alleinverdienerabsetzbetrag für
Lohnsteuerpflichtige im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz
rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen, im
Falle des § 53 Abs. 2 oder bei Wegfall der Voraussetzungen
rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen. Im
Falle einer Scheidung bedeutet das, daß ein
Lohnsteuerpflichtiger den Alleinverdienerabsetzbetrag für das
ganze Jahr verliert, während ein Steuerpflichtiger, der gem.
§ 33 zur Einkommensteuer veranlagt wird, diesen Anspruch dann
nicht verliert, wenn er zu Beginn des Veranlagungszeitraumes
oder mindestens 4 Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet
war. Der Lohnsteuerpflichtige ist hier also eindeutig
benachteiligt. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in
diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen folgende

- 2 -

A n f r a g e :

1. Wie begründen Sie diese Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen nach dem EStG einerseits nach § 33 und andererseits nach den §§ 57 bis 59?
2. Sind Sie bereit, im Rahmen der geplanten Steuerreform diese Ungleichbehandlung zu beseitigen?
3. Wenn nein, warum nicht?